

Friedhofssatzung
für den Waldfriedhof Maria Königin
der römisch-katholischen Kirchengemeinde
St. Agatha in Lennestadt-Altenhudem

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Waldfriedhof Maria Königin der Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha in Lennestadt-Altenhudem, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 - Bestattungsgesetz BestG NRW - ist.

(2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand.

§ 2 - Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Aschenreste von Verstorbenen (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben römisch-katholische Angehörige der Kirchengemeinden im Pastoralen Raum Lennestadt waren oder ihren letzten Wohnsitz im Pastoralen Raum Lennestadt hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Die Beisetzung von nicht zu einer der Kirchengemeinden des Pastoralen Raumes Lennestadt gehörenden Personen oder von Personen, die nicht zuletzt ihren Wohnsitz im Pastoralen Raum Lennestadt gehabt haben, bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

§ 3 - Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung und der Stadt Lennestadt für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Urnenreihengrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Öffnungszeiten

- (1) Grundsätzlich ist das Betreten des Waldfriedhofs täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Bei stürmischem Wind (ab Windstärke 8, 62- 74 km/h, können Äste und Zweige von den Bäumen brechen), Blitzschlag und Naturkatastrophen ist der Waldfriedhof geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Beisetzungsfeier notwendig und üblich sind;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) zu lärmern oder zu lagern;
 - i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen;
 - j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des der Kirchengemeinde; sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 6 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen,
- a) die in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) die ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragssteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten in der Nähe von Beisetzungen sind zu unterlassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7- Anzeigepflicht und Beisetzungszeit

- (1) Jede Beisetzung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Es ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Beisetzung festgesetzt. Die Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (4) Die Totenaschen müssen innerhalb von sechs Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 8 - Urnen

Die Aschenbeisetzungen sind stets in biologisch abbaubaren Urnen vorzunehmen, diese müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

§ 9 - Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 10 - Ruhezeit

Die Ruhezeit für Aschenbeisetzungen beträgt auf dem Waldfriedhof 15 Jahre.

§ 11 - Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist. Sie bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.

(3) Umbettungen innerhalb dieses Friedhofes sind lediglich von Amts wegen zulässig.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag.

(5) Alle Umbettungen werden nur von den von der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich der Schäden nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(8) Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 - Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Grundstückseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Entfernung zwischen den Grabstätten bestimmt die Kirchengemeinde.
- (2) Es werden ausschließlich Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten angelegt; Erdbestattungen sind ausgeschlossen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer, der Lage nach, bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 – Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten befinden sich auf einer durch Wald geprägten Fläche. Die Urnenreihengrabstätten sind kreisförmig um Bäume herum angelegt (Gemeinschaftsbäume). Die Urne wird zwischen den Wurzeln des ausgewählten Baumes bestattet. In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne bestattet werden. Die Fläche wird abschnittsweise belegt. Die Lage der Urnenreihengrabstätte wird im jeweils zur Belegung freigegebenen Abschnitt im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
- (3) Die Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten. Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt.
- (4) Die Urnenreihengrabstätten erhalten bis auf einen von der Kirchengemeinde zu fertigenden Stein, der jede Urnengrabstätte eindeutig bezeichnet, auf dem sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des Verstorbenen befinden, keine weitere Gestaltung durch den Nutzungsberechtigten.
- (5) Sollte ein Baum aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht entfernt werden müssen oder durch Sturm erheblich geschädigt werden, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf Umbettung oder Neupflanzung.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.
- (7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (8) Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 - Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

(1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Beisetzung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.

(2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15 - Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Der Waldfriedhof ist ein naturnaher Wald. Eine Möglichkeit zur Grabpflege und -gestaltung (etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderung der Grabstätten) besteht nicht. Es ist insbesondere nicht gestattet,

- a) Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Bildnisse oder Erinnerungsstücke niederzulegen oder an den Bäumen anzubringen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

(2) Die Kirchengemeinde kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die allgemeinen Gestaltungsrichtlinien des Waldfriedhofs.

§ 16 - Grabsteine aus Kinderarbeit

(1) Grabmale aus Natursteinen dürfen gemäß § 4 a BestG NRW nur aufgestellt werden, wenn

- a) sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Herkunftsnachweis) oder
- b) durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.

(2) Absatz (1) gilt gemäß § 4 a Abs. 3 BestG NRW nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

VI. Trauerfeiern

§ 17 - Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern finden, wenn gewünscht, grundsätzlich auf dem Gelände des Waldfriedhofs oder in der Klosterkirche Maria Königin statt.
- (2) Das Requiem findet grundsätzlich in der Klosterkirche Maria Königin statt.
- (3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des jeweiligen Leiters des Pastoralen Raumes Lennestadt auf dem Friedhof amtieren.
- (4) Reden auf dem Friedhof dürfen nur von dem zuständigen Geistlichen, mit Zustimmung des Pfarrers auch von anderen Personen gehalten werden.
- (5) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.
- (6) Im Waldfriedhof gibt es einen Andachtsplatz, der sich dem Erinnern und Gedenken an die Verstorbenen widmet. Mit Sitzgelegenheiten ausgestattet, lädt er auch zum Verweilen ein.

VII. Schlussvorschriften

§ 18 - Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 19 – Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 20 - Gebühren

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 21 - In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 07.10.2020 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Lennestadt., den 07.10.2020
Der Kirchenvorstand

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Paderborn, den 16.10.2020
Aktenzeichen: 1.7/1522.20.30#72001/19/1-2020
Erzbischöfliches Generalvikariat

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 13.07.2021
Aktenzeichen: 21.03.01.04-FH Lennestadt-Altenhudem
Bezirksregierung Arnsberg

Veröffentlichung
Ausgehängt/ausgelegt: 12.08.2021